

3.Nürnberger Erklärung

(beschlossen auf der konstituierenden Konferenz der ARGE am 12. Mai 2001 in Nürnberg)

In der Weiterbildung, insbesondere an den Volkshochschulen, sind die Zeiten längst Vergangenheit, in denen gut versorgte, verbeamtete Lehrer mit einigen zusätzlichen Abendstunden das Bildungsprogramm der jeweiligen Weiterbildungseinrichtung bestimmten. Für ihr Engagement wurden diese fleißigen Menschen mit einem vom Staat festgesetzten sog. nebenamtlichen Honorarsatz bezahlt. Der musste in der Höhe nicht den üblichen Satz für die Arbeitsstunde eines Selbständigen erreichen, war der Beamte doch wirtschaftlich, sozialversicherungsrechtlich und arbeitsrechtlich durch sein Hauptamt ausreichend abgesichert.

Heute ist die Weiterbildung zum größten der vier Bildungsbereiche geworden. Die Weiterbildungseinrichtungen können ihr zunehmendes Angebot schon seit Jahren nur noch durch den Einsatz einer neuen Berufsgruppe, professioneller Dozentinnen und Dozenten, aufrecht erhalten. Als freiberufliche Auftragnehmer sorgen sie durch ihre spezielle Qualifikation und Berufserfahrung für personelle Kontinuität und hohes Unterrichtsniveau. Dies führte zu einer zunehmenden Professionalisierung und Konkurrenzfähigkeit der Volkshochschulen auf dem großen Weiterbildungsmarkt. Errungenschaften, die sich VHS-Leitungen ebenso auf ihre Fahnen schreiben, wie die Dachverbände ("Qualitätsmanagement").

Die Kosten dieser enormen Qualitätssteigerung gehen jedoch hauptsächlich zu Lasten der freiberuflichen Lehrauftragsnehmer. Umsatzsteuerabgaben, die Lasten der sozialen Absicherung, Honorarausfälle bei Urlaub und Krankheit etc. müssen seit Jahren von diesen Beschäftigten alleine getragen werden. Dabei konnten die Volkshochschulen gerade auch mittels dieser leistungsbereiten und hoch motivierten MitarbeiterInnen zunehmend ein in der Gesellschaft weit verbreitetes Negativimage abstreifen und viele neue KursteilnehmerInnen gewinnen. Für die freiberuflichen Lehrkräfte hingegen hat sich ihr Engagement um die Attraktivität der Volkshochschulen bisher nicht gelohnt.

Unerträglich wird die Situation für die von den Auftraggebern wirtschaftlich abhängigen Honorarkräfte durch die neuerliche Anwendung des fünfzig Jahre lang ignorierten § 231 des sechsten Sozialgesetzbuches (SGB VI): Damit wird diese Berufsgruppe zwangsweise dem gesetzlichen Sozialversicherungssystem unterstellt, hat aber im Gegensatz zu normalen Arbeitnehmern auch die Arbeitgeberbeiträge aufzubringen. Aus den für Selbständige einzigartig niedrigen Honoraren können jedoch diese Kosten nicht finanziert werden. Sehr viele freiberufliche DozentInnen sehen sich deshalb gezwungen, ihre bisherige Tätigkeit aufzugeben oder stark einzuschränken. Eine Inanspruchnahme gesetzlicher Leistungen wie Umschulungsmöglichkeiten u.ä. besteht in der Regel mangels Absicherung trotz jahrelanger abhängiger Berufstätigkeit nicht.

Die Arbeitsgemeinschaft der Dozentenvertretungen an bayerischen Volkshochschulen fordert aus diesen Gründen:

1. Die Streichung oder Änderung des oben genannten Gesetzes von 1913/1922 mit dem Ziel, die Benachteiligung der VHS-DozentInnen zu beseitigen.
2. Angemessene Honorare für wirtschaftlich abhängige Honorarkräfte, damit diese ihre Anteile zur Umsatzsteuer und zur Sozialversorgung bezahlen können. Als ersten Schritt Zuzahlungen der Auftraggeber zur Kranken- und Rentenversicherung.

3. Das Angebot an Honorarkräfte auf Übernahme in ein geregeltes Arbeits-verhältnis, wenn das Honorarverhältnis länger als zwei Jahre bestanden hat.
 4. Eine zweckgebundene Erhöhung des Landeszuschusses oder zusätzliche kommunale Mittel an die VHSn, damit diese die Zuzahlungen tragen können.
 5. Die Ausweitung des Vergabegesetzes auf die Weiterbildung, da der bayerische Staat beim Bau einer VHS-Gebäudes eine Tariftreue-Erklärung verlangt, beim Betrieb der VHS aber jegliche soziale Verantwortung außer Acht läßt. Ebenso eine Bundesratsinitiative der bayerischen Staatsregierung für ein bundesweites Vergabegesetz.
 6. Die Errichtung einer Bildungssozialkasse nach dem Modell der Künstlersozialkasse für arbeitnehmerähnliche Selbständige in der Weiterbildung.
 7. Die Ausdehnung des bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes auf die Weiterbildung.
 8. Die Anwendung der Verfassungsbestimmung aus Art. 134 der bayerischen Verfassung und aus Artikel 7 GG auf die Weiterbildung, da zum Zeitpunkt der Schaffung dieser Bestimmungen der Bildungsbegriff weitgehend schulisch definiert war. In beiden Bestimmungen wird gefordert, dass der Staat die wirtschaftliche Absicherung des pädagogischen Personals zu garantieren habe.
 9. Eine Initiative des bayerischen Kultusministerium in der Kultusministerkonferenz (KMK) und eine Bundesratsinitiative der bayerischen Staatsregierung, um ein Bundesrahmengesetz für die Weiterbildung mit den o.g. Forderungen durchzusetzen.
 10. Die Verankerung von Dozentenvertretungen in den Satzungen der bayerischen Volkshochschulen und die Ausstattung dieser mit einem angemessenen Etat. Die Regelung der Vertretung von Dozentenangelegenheiten und -interessen in den Statuten des Bayerischen Volkshochschulverbandes in Abstimmung mit der Arbeitsgemeinschaft der Dozentenvertretungen an bayerischen Volkshochschulen.
- gez. Angela Reinhardt, 1. Vorsitzende des Sprecherrates